



Geschäftsnummer:

**St. nr. 503 Js. 5034/08 - AK 8/09**



**Landgericht Mannheim  
11. Kleine Strafkammer**

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In der Strafsache gegen

den am 17.19.1951 in Koblenz geborenen, in 69469 Weinheim, Cestarostraße 2  
wohnhaften, verheirateten, kaufmännischen Angestellten, deutscher Staatsangehö-  
rigkeit

**Klaus Günter Annen**

hat das Landgericht - 11. Kleine Strafkammer - Mannheim aufgrund der am  
26.03.2009 durchgeführten Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Lindenthal**

als Vorsitzender,

**Andreas Brameier** und **Sabine May**

als Schöffen,

Staatsanwalt **Skopp**

als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt **Leo Lennartz**, Euskirchen

als Verteidiger,

Justizangestellte **Knapp** und **Chmielorz**

als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle,

am 26.03.2009 für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung des Angeklagten Klaus Günter Annen gegen das Urteil des Amtsgerichts Weinheim vom 12.11.2008 wird auf seine Kosten verworfen.

a.V.: §§ 185, 194, 40,43 StGB

### Gründe:

#### I.

Der Angeklagte Klaus Günter Annen wurde am 12.11.2008 durch das Amtsgericht - Strafrichter - Weinheim wegen Beleidigung zu der Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15 € verurteilt. Gegen dieses Urteil hat er mit Telefax vom 12.11.2008 wirksam zunächst Rechtsmittel eingelegt, das als Berufung zu behandeln ist. Seine Berufung blieb erfolglos.

#### II.

Zur Person:

Der Angeklagte Klaus Günter Annen wurde am 17.10.1951 in Koblenz geboren und besuchte die Schule [REDACTED]. Er erlernte sodann des Beruf des Industriekaufmanns. [REDACTED]

Er hat einen sog. Minijob als Kurierfahrer und [REDACTED]. Er hat ca. [REDACTED] € Schulden, die im wesentlichen auf nicht bezahlten Prozesskosten beruhen. Zahlungen leistet der Angeklagte darauf nicht. Er hat bereits 2005 und erneut 2008 die eidesstattliche Versicherung geleistet.

Seine Ehefrau arbeitet [REDACTED]

[REDACTED] Über ihr Einkommen macht der Angeklagte keine Angaben. [REDACTED]

Klaus Annen ist aus religiösen Gründen ein entschiedener Gegner der Abtreibung und beteiligt sich seit Jahren an diversen Protestaktionen gegen die seiner Ansicht nach illegale und rechtswidrige Abtreibungspraxis in Deutschland. In diesem Zusammenhang stand er vielfach wegen Äußerungsdelikten vor Gericht, erzielte dabei auch einige Freisprüche und erstritt u.a. eine durchaus wegweisende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis der Meinungsfreiheit und des Ehren-

schutzes (BVerfG, Beschluss vom 24.05.2006, 1 BVR 49,55 und 2031/00 - nachzulesen bei juris). Der Angeklagte ist daher - spätestens seit der genannten Entscheidung - über die Rechtsmaterie (Spannungsfeld der Meinungsfreiheit und des Ehrenschutzes), mit der er sich seit Jahren beschäftigt, ausgezeichnet informiert.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält zwar drei Eintragungen, allerdings ist die erstgenannte Verurteilung bislang nur hinsichtlich des Schuldspruchs rechtskräftig (Beleidigung). Insoweit ist die Löschung im Bundeszentralregister offensichtlich versehentlich unterblieben. Sämtliche Vorerkenntnisse beruhen auf dem Kampf des Angeklagten gegen die Abtreibung (Verteilen von Flugblättern etc.).

Hinsichtlich der lediglich im Schuldspruch rechtskräftigen Verurteilung stellt sich der Verfahrensgang wie folgt dar:

Durch Berufungsurteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26.05.1999 wurde der Angeklagte - nach erstinstanzlichem Freispruch - zunächst wegen Beleidigung in 2 tateinheitlichen Fällen (zum Nachteil eines Arztes sowie der Klinikträgerin) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 60 DM verurteilt. Mit Beschluss vom 24.05.2006 (siehe oben) hob das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung auf, soweit der Angeklagte wegen einer Beleidigung der Klinikträgerin verurteilt worden war. Durch erneutes Berufungsurteil - nach Teileinstellung gemäß § 154 a StPO im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - verurteilte ihn das Landgericht Nürnberg-Fürth sodann am 09.11.2006 zu der Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20 €. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 26.07.2007 wurde das Urteil hinsichtlich der Rechtsfolgenentscheidung erneut aufgehoben. Mit Urteil vom 25.09.2008 wurde der Angeklagte zu der Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je 20 € verurteilt. Über die hiergegen erneut eingelegte Revision ist bislang nicht entschieden.

Rechtskräftig hinsichtlich Schuldspruch und Strafausspruch ist der Angeklagte wie folgt verurteilt:

1. 20.12.2001 AG Heilbronn - rechtskräftig seit 18.02.2003 - wegen Beleidigung ; Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 20 €.

Der Angeklagte hatte in der Umgebung einer Heilbronner Arztpraxis ein Flugblatt verteilt, in dem u.a. der Stopp „rechtswidriger“ Abtreibungen durch einen namentlich benannten Arzt verlangt worden war, die er u.a. als bestialische Ermordung der Babys bezeichnete.

2. 29.11.2004 AG München - rechtskräftig seit 16.02.2006 - wegen übler Nachrede ; Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 20 €.

Der Angeklagte hatte im Jahre 2003 vor der Praxis eines Frauenarztes ein Plakat getragen, das auf der Vorderseite zum Stopp rechtswidriger Abtreibungen des namentlich genannten Arztes aufrief und auf der Rückseite die Aufschrift: „ Damals Holocaust heute Babycaust stoppt den Kindermord“ enthielt, ferner verteilte er Handzettel.

### III.

Zur Sache:

Der Angeklagte veröffentlichte am 18.12.2007 zusammen mit Martin Humer eine Pressemitteilung zum Thema „Stammzellenforschung“ in der folgendes ausgeführt ist:

#### ***Getroffene Hunde bellen !***

Stammzellenforschung in Deutschland:

(Weinheim, 18.12.2007) Die Initiative Nie Wieder! E.V. und die Christlich-Soziale Arbeitsgemeinschaft in Österreich widersprechen der Pressemeldung der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13.12.2007, zu der sich 18 namhafte Professoren bekannten. Die Professoren sahen sich durch die Äußerung von Bischof Gebhard Fürst, der die heutige Stammzellenforschung in die Nähe zu den Menschenversuchen der Nationalsozialisten stellte, beleidigt. Den Professoren ist scheinbar nicht mehr bewusst, dass die Menschenversuche in der Nazi-Zeit von willigen Ärzten und Wissenschaftlern durchgeführt wurden. Diese haben damals ihre Forschungsarbeit auch nur „zum Wohle der Menschen“ durchgeführt, sie waren aber offensichtlich dem Schergenstaat hörig und damit dienlich. Die Forschungsarbeiten in der NS-Zeit fanden in einem späteren Lebensabschnitt des Menschen statt. Die Forschungsarbeiten, die man heute durchführt, finden bereits in einem früheren Lebensabschnitt des Menschen statt. Wollen die Professoren das Recht auf Leben des Menschen auf sei-

ne Nützlichkeit einstufen ? Die Würde des Menschen hängt doch nicht vom Fortschritt einer Wachstumsphase ab, in der es dann erlaubt ist, nach Belieben zu experimentieren. Die Professoren können sich drehen und wenden, wie sie wollen. Mord ist Mord, egal in welchem Stadium das Leben eines Menschen vernichtet wird. Es rechtfertigt auch moralisch nicht, mit „Menschenmaterial“ zu arbeiten, auch wenn andere diese Auftragsmorde begangen haben. Bischof Gebhard Fürst hat den richtigen Ton getroffen, der wohl auch direkt an Prof. Dr. Brüstle gerichtet war. Prof. Brüstle forscht an der Universität Bonn mit Embryonen, an Menschen also, die in Israel ermordet und dann für viele Euros nach Deutschland verkauft wurden. In der NS-Zeit haben Wissenschaftler in Deutschland an Juden Forschungsarbeiten durchgeführt und sie anschließend ermordet. Heute werden in Israel ungeborene Kinder mosaisch gläubiger Menschen, Juden also, ermordet und dann zum Zwecke der Forschung an das „christliche“ Deutschland verkauft. Und das alles mit Zustimmung der Staaten Israel und Deutschland !

Bischof Gebhard Fürst hat Recht, wenn er diesen Vergleich setzt!

Die demokratischen Verbrechen in unserer Zeit müssen mit harter Sprache angeprangert und ins Bewusstsein der Menschen gerufen werden.

Der Geist von Auschwitz muss endlich überwunden werden !!!

Initiative Nie Wieder! E.V.  
gez. Günter Annen

Christlich-Soziale Arbeitsgemeinschaft Österreichs  
gez. Martin Humer

Die Pressemeldung wurde als Flugblatt durch den Angeklagten verteilt und auch im Internet verbreitet, wo sie auf der Homepage der „Initiative Nie Wieder“ noch am 08.04.2008 zu lesen war. Mit ihr bringt der Angeklagte seine Missbilligung der von Prof. Dr. Brüstle und anderen Professoren an der Universität Bonn betriebenen Forschung an embryonalen Stammzellen zum Ausdruck in dem Bewusstsein, dass die Äußerungen nach ihrem objektiven Sinn auch eine Missachtung des direkt angesprochenen Prof. Dr. Brüstle darstellt. Der Rektor der Universität hat als Dienstvorgesetzter des Prof. Brüstle gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HG Strafantrag gestellt.

#### IV.

a) Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten beruhen auf seinen glaubhaften Angaben. Zu den Vorverurteilungen wurden der Auszug aus

dem Bundeszentralregister sowie die Urteile auszugsweise verlesen. Aus dem verlesenen Urteil des Landgerichts Nürnberg ergab sich, dass der Angeklagte dort bislang nur im Schuldspruch rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Aktenlage entsprechend hat der Angeklagte mitgeteilt, dass über seine erneute Revision noch nicht entschieden sei.

b) Der Angeklagte hat den objektiven Sachverhalt eingeräumt, bestätigt, die Pressemitteilung verfasst und wie festgestellt verbreitet zu haben. Er verfechte den unbedingten Schutz des Lebens, egal in welchem Stadium und sehe sich als verpflichtet, die Leute zum Nachdenken anzuregen. Bischof Fürst habe recht. Er habe nur festgehalten, dass damals und heute Menschen umgebracht worden seien. Er denke, dass die Betroffenen dies aushalten müssten und verstehe nicht, wie man jemanden damit beleidigen könne. Sein Verhalten halte er für nicht strafbar.

c) Die mit dem Flugblatt, das verlesen wurde, gemachten Äußerungen sind jedoch als Beleidigung des Prof. Brüstle gemäß § 185 StGB strafbar und erfüllen den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht.

d) Sie enthalten zwar sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile, allerdings liegt bei letzteren der Schwerpunkt, nämlich der Gleichsetzung des Verhaltens des Mediziners mit dem Verhalten der Mediziner in der NS-Zeit. Dabei wird das Verhalten der Mediziner - unter persönlicher Benennung des Prof. Brüstle - nach dem Gesamtkontext für jeden Leser unzweifelhaft mit dem Verhalten der verbrecherischen „Mediziner“ des Nationalsozialismus gleichgesetzt und durch die Verwendung des Begriffs „Auftragsmorde“ und der Schlussbemerkung („der Geist von Auschwitz...“) das Verhalten des konkret benannten Prof. Brüstle im Rahmen der Stammzellenforschung mit dem in der Historie bislang einzigartigen, mit nichts vergleichbaren Treiben der NS-Ärzte und Wissenschaftler verglichen. Dass damit bewusst - jedenfalls auch - die Missachtung des Prof. Brüstle kundgegeben worden ist, versteht sich von selbst. Dem Angeklagten war aus dem selbst erstrittenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (wo in bemerkenswerter Klarheit ausgeführt ist, wie die Abwägung von Meinungsfreiheit und Ehrenschatz vorzunehmen ist) nach der Überzeugung der Kammer auch klar, auf welchem dünnem Eis er sich bewegte. Anhaltspunkte für einen etwaigen Verbotsirrtum vermag die Kammer nicht zu erkennen. Die

Kammer ist daher vielmehr überzeugt, dass dem Angeklagten klar war, dass er mit seinem Vergleich Prof. Brüstle und dessen Tätigkeit auch persönlich diskreditierte, zumal er in seiner verlesenen Stellungnahme auch selbst einräumt, dass „Vergleiche falsch verstanden werden können, aber gleichwohl nötig seien.“

Der Strafantrag wurde verlesen.

## V.

Der Angeklagte hat sich somit einer Beleidigung gemäß §§ 185, 194 StGB schuldig gemacht.

a) Die Äußerungen des Angeklagten, mit denen er im Schwerpunkt die derzeit geübte Praxis der Stammzellenforschung, der er aus religiösen Gründen entgegentritt, anprangern will, betreffen allerdings eine die Öffentlichkeit in besonderem Maße interessierende, vielfach diskutierte Frage. Insoweit machte der Angeklagte von seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG Gebrauch, da eine Meinungsäußerung im Rahmen eines Beitrags zur politischen Willensbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden, fundamentalen Frage, bei der es um den Schutz des Lebensrechts Ungeborener geht, nach Art. 5 Abs. 1 GG in einer freiheitlichen Demokratie grundsätzlich selbst dann toleriert werden muss, wenn die geäußerte Meinung extrem erscheint (vgl. dazu das vom Angeklagten selbst erstrittene Zivilurteil des BGH vom 30.05.2000 (NJW 2000, 3421 ff) und BVerfG Beschluss vom 24.05.2006 - recherchiert bei juris).

b) Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet und findet seine Schranke in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Jedoch sind grundrechtsbeschränkende Vorschriften des einfachen Rechts ihrerseits im Lichte des eingeschränkten Grundrechts auszulegen, damit dessen wertsetzende Bedeutung für das einfache Recht auch auf der Rechtsanwendungsebene zur Geltung kommt (vgl. BVerfGE 7, 198, 208). Das führt in der Regel zu einer fallbezogenen Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Rang des durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten Rechtsguts, wobei bei Beiträgen zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede spricht (BVerfG NJW 94,2942).

c) Allerdings tritt bei herabsetzenden Äußerungen, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter dem Ehren-

schutz zurück. Dabei hat allerdings das BVerfG den Begriff der Schmähkritik eng definiert. Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich gesehen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muss vielmehr, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen.

Im vorliegenden Fall ging es dem Angeklagten als Verfasser und Verbreiter des Flugblatts nach seinen Angaben und aus dem Text des Flugblatts auch erkennbar, ersichtlich (jedenfalls auch) um die Geltendmachung seiner persönlichen Auffassung zum Schutz des Lebens vor der Geburt, den er seit vielen Jahren - überwiegend im Kampfe gegen Abtreibungen jeglicher Art - unbeirrt vertritt. Aus dem gesamten Verhalten des Angeklagten in vergangener Zeit und auch dem Inhalt des Flugblatts ist daher erkennbar, dass für ihn - wie von ihm vorgetragen - „die Sache“ und nicht die Person des angegriffenen Arztes im Vordergrund stand, so dass eine Schmähkritik hier nach der Auffassung der Strafkammer ausscheidet.

d) Lässt sich die Äußerung weder als Angriff auf die Menschenwürde noch als Formalbeleidigung oder Schmähung einstufen, kommt es für die Abwägung auf die Schwere der Beeinträchtigung der betroffenen Rechtsgüter an. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Kritik berechtigt und das Werturteil „richtig“ ist; Art. 5 schützt wertvolle, wertlose, richtige, falsche, emotionale, rationale, sogar polemische oder gar verletzende (BVerfG NJW 1995, 3303,3304) Äußerungen. Bei der Abwägung war - wie ausgeführt - zu berücksichtigen, dass es um einen - wenngleich verletzenden - Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung in einer wesentlichen Frage handelte, dass der Angeklagte seine Meinung aus religiösen Gründen vertritt. Allerdings wäre ihm nach der Überzeugung der Kammer die Verfolgung seines Anliegens auch unschwer ohne Namensnennung möglich gewesen. Gerade in der persönlichen Namensnennung des Prof. Brüstle, die den eindeutigen Bezug von dessen Person zu den nationalsozialistischen Gräueltaten in medizinischer Hinsicht darlegen, liegt nämlich die schwere Beeinträchtigung dessen Persönlichkeitsrechts. Der Angeklagte hat mit den von ihm gewählten drastischen Formulierungen nicht nur allgemeine Kritik vorgebracht, sondern diese in drastischer Form speziell gegen Prof. Brüstle gerichtet. Er hat das Verhalten des Mediziners im Rahmen dessen Stammzellenforschung mit Gräueltaten verglichen, die - jedenfalls in der deutschen Historie - unver-



gleichbar sind. Die gezielte Bezugnahme auf Prof. Brüstle entfällt auch nicht dadurch, dass der Angeklagte sich auch generell gegen diese Forschung wendet (BVerfG B.v. 24.05.2006 bei juris aaO). Dass die Gleichsetzung des Verhaltens mit nationalsozialistischen Untaten eine besonders schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung darstellt, liegt auf der Hand. Berücksichtigt man neben dem allem noch zusätzlich, dass Prof. Brüstle im Rahmen der geltenden Gesetze tätig geworden ist (insoweit spielt es auch keine Rolle, dass dieser nach den Behauptungen des Angeklagten eine Änderung der derzeitigen Rechtslage und Freigabe der Forschung insgesamt anstrebt, da er sich auch dann im Rahmen der geltenden Gesetze bewegen würde) und es dem Angeklagten auch unschwer möglich gewesen wäre sein Anliegen ohne die Namensnennung und die damit einhergehende schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung zu verfolgen, ist das beleidigende Verhalten des Angeklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt und daher rechtswidrig.

#### VI.

Ausgehend vom Strafraumen des § 185 StGB, der Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorsieht, hat die Kammer gesehen, dass der Angeklagte zwei Mal - wenn auch einige Zeit zurückliegend - wegen Äußerungsdelikten vorbestraft ist. Andererseits war zu sehen, dass der Angeklagte den Sachverhalt in objektiver Hinsicht eingeräumt hat und sein Verhalten im Grundsatz auf einer achtenswerten Motivation beruht. Insgesamt konnte es daher bei einer maßvollen Geldstrafe von 30 Tagessätzen sein Bewenden haben. Die Höhe des Tagessatzes von 15 € ergab sich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten, bei denen zu sehen war, dass die Ehefrau des Angeklagten jedenfalls auch über Einkommen aus einer Ganztagestätigkeit verfügt.

#### VII.

Da das Rechtsmittel des Angeklagten mithin ohne Erfolg geblieben ist, ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 473 Abs. 1 StPO.

Lindenthal

Vors.Richter am LG

## Rechtskraftvermerk

Die vorstehende Abschrift des Urteils wird als richtig beglaubigt.  
Das Urteil ist rechtskräftig und vollstreckbar.  
Die Rechtskraft ist am **15.02.2010 TE** durch Verwerfung  
der Revision des Angeklagten eingetreten.

Mannheim, den 02.03.2010

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

  
(Gerberding) JAng.

